



KLEPPECK WELBERS WINKEL + PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

KWWM Kleppeck, Welbers, Winkel & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Kurfürstendamm 179 . 10707 Berlin
T.: 030 885 735-0 . F.: 030 885 735-98
Web: www.kwwm.de . E-Mail: willkommen@kwwm.de

Gründung eines Unternehmens in Deutschland

18.08.2014

Copyright: Dipl.-Finanzwirt Marianne Kleppeck, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
Stefan Winkel, Steuerberater

Inhalt

I.	DIE GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS	3
1.	Voraussetzungen, um sich selbständig zu machen.....	3
1.1	Berufsspezifische Voraussetzungen	3
1.2	Meldepflichten.....	3
1.3	Steuerliche Anmeldung	3
2.	Unterschiede zu Angestellten.....	4
2.1	Vergleich.....	4
2.2	Prüfschema.....	4
2.3	Scheinselbständigkeit.....	4
3.	Versicherungen	5
3.1	Berufshaftpflichtversicherung	5
3.2	Rentenversicherung	5
3.3	Kranken- und Pflegeversicherung.....	5
4.	Arbeitnehmer beschäftigen.....	6
II.	EIN UNTERNEHMEN AUFRECHTERHALTEN	7
1.	Größe des Unternehmens	7
1.1	Einzelunternehmen	7
1.2	Personengesellschaft.....	7
1.3	Körperschaften.....	7
2.	Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer.....	8
2.1	Unternehmer/Kleinunternehmer	8
2.2	Ort der Lieferung oder Leistung, Reverse-Charge-Verfahren	8
2.3	Steuerbefreiungen.....	8
3.	Rechnungen	9
3.1	Erforderliche Bestandteile	9
3.2	Rechnungsnummer.....	10
3.3	Mehrwertsteuer	10
4.	Aufzeichnungspflichten	11
4.1	Betriebseinnahmen	11
4.2	Betriebsausgaben	11
III.	GEWINN UND ZU ERWARTENDE STEUERLAST	12
1.	Gewinn/Überschuss	12
2.	Zu erwartende Steuerlast	14
	Hinweis zum Haftungsausschluss	16

I. DIE GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS

1. Voraussetzungen, um sich selbständig zu machen

1.1 Berufsspezifische Voraussetzungen

Es gibt diverse Berufe für die man bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um Sie überhaupt ausüben zu dürfen. Zum Beispiel wenn man mit Lebensmitteln zu tun hat, braucht man eine Gesundheitsbescheinigung. Oder wenn man mit Medikamenten handelt, braucht man eine spezielle Prüfung für die Zulassung als Apotheker/in. Oder die Erlaubnis diesen Beruf auszuüben, hängt davon ab, dass man einer Kammer oder Aufsichtsbehörde angehört, z. B. bei Rechtsanwälten und Steuerberatern aber auch bei Ärzten. Dazu gehören auch die erforderlichen Zulassungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung. Darüber hinaus muss überhaupt die Möglichkeit gegeben sein, eine solche Tätigkeit selbständig auszuüben. Das hängt keineswegs nur von einer Vertragsgestaltung ab, sondern auch von der Art des Berufes an sich. Ein Beispiel wäre, die Arbeit innerhalb einer Fließbandarbeitsstrecke. Hier kann nur weisungsgebunden eine Tätigkeit ausgeübt werden. Man kann diese Arbeit nicht selbständig frei verhandeln.

Wenn man also plant, eine selbständige Tätigkeit ausüben zu wollen, so muss man als erstes eine genaue Berufsbeschreibung für sich finden und dann klären, ob die Möglichkeit besteht, diesen Beruf freiberuflich oder gewerblich tätig auszuüben. Es gibt für diese Zwecke umfangreiche Werke, in denen Branchen beschrieben sind und in denen auch beschrieben ist, welche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

1.2 Meldepflichten

Wenn man einer selbständigen Tätigkeit nachgehen möchte, hat man eine entsprechende Meldung zu erstellen. Eine derartige Gewerbebeanmeldung bedeutet nicht, dass hier in jedem Fall ein Gewerbe auch im steuerlichen Sinne betrieben wird und es sagt nichts aus über die Frage einer Erlaubnis.

1.3 Steuerliche Anmeldung

Wenn man nicht nur in kleinstem Umfange einer Nebentätigkeit nachgehen will, sondern ein Geschäft/ein Büro mit seinem Beruf betreiben möchte, dann muss in jedem Falle auch eine steuerliche Anmeldung erfolgen. Das Finanzamt wird im Zusammenhang mit der steuerlichen Anmeldung eine Steuernummer erteilen, was unter anderem für die Rechnungsschreibung wichtig ist und wird gleichzeitig, sofern erforderlich, Steuervorauszahlungen festsetzen zur Einkommensteuer, damit bei der Endabrechnung des Jahres sich nicht eine überraschend hohe Nachzahlung an Steuern ergibt.

2. Unterschiede zu Angestellten

2.1 Vergleich

Angestellte üben eine nichtselbständige Tätigkeit aus. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie in Ihrer Arbeit weisungsgebunden sind und zwar, was den Ort und die Zeit der Ausführung der Arbeit betrifft und dass sie für ihre Tätigkeit ein vereinbartes Entgelt, also eine Gehalts- oder Lohnzahlung, erhalten unabhängig von dem Produkt, das sie erarbeiten. Eine selbständige Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass man nicht weisungsgebunden ist, Verträge frei schließen kann, für die im Vertrag beschriebene Leistung oder für das im Vertrag beschriebene Produkt ein vereinbartes Entgelt erhält, dass man für diese Tätigkeit sich selbst versichern und die Steuer tragen muss.

2.2 Prüfschema

Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob man selbständig oder nichtselbständig ist, so besteht die Möglichkeit, durch ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren diese Frage rechtlich sicher abzuklären. Dazu kann man sich im ersten Schritt an seine Krankenversicherung wenden und diese wird dann die Frage an die Rentenversicherung weiterleiten. Man kann aber auch direkt bei der Rentenversicherung einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status stellen.

2.3 Scheinselbständigkeit

Es wird insbesondere von Arbeitgebern immer wieder versucht, die Arbeitsleistung, soweit es irgend geht, von einem selbständig Tätigen erbringen zu lassen. Der Arbeitgeber hat dadurch den Vorteil, nicht für Urlaub, Krankheit u. Ä. verantwortlich zu sein, nicht die Lasten der Sozialversicherung anteilig mittragen zu müssen und bei größeren Unternehmen möglicherweise die Arbeitnehmerzahl gering zu halten, um arbeitsrechtlich günstiger kündigen zu können und nicht in die Gefahr zu geraten, einen Betriebsrat dulden zu müssen. Wenn dann im Zusammenhang mit der Ausgliederung bestimmter Tätigkeiten aus dem betrieblichen Bereich eine einzelne Person, die diese Tätigkeit entweder als Angestellter ausüben könnte oder sogar schon vorher als nichtselbständig Tätiger ausgeübt hat, nur zu diesem einen Auftraggeber in Beziehung ist und letztlich von diesem einen Auftraggeber abhängig ist, dann liegt eine so genannte Scheinselbständigkeit vor, die bei Überprüfung durch die Sozialversicherungsträger dazu führen kann, dass für mehrere Jahre im Nachhinein Sozialversicherungsbeiträge gefordert werden und hier kann der Auftraggeber zumindest für zwei Jahre im Nachhinein anteilige Beiträge von seinem Auftragnehmer, also dem Scheinselbständigen, einfordern.

3. Versicherungen

3.1 Berufshaftpflichtversicherung

In jedem Falle sollte man das Risiko der Ausübung seiner Tätigkeit abwägen. Eine normale Haftpflichtversicherung ist immer dringend zu empfehlen und in mehreren Fällen ist auch eine direkte Berufshaftpflichtversicherung notwendig. In manchen Fällen ist sogar von der Aufsichtsbehörde eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Zulassungsvoraussetzung für die Berufsausübung.

3.2 Rentenversicherung

Im Gegensatz zu Angestellten, nichtselbständig Tätigen ist für einen selbständig Tätigen keine Rentenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Das heißt, der Selbständige muss sich um seine Altersversorgung selbst kümmern. Es gibt hier unterschiedliche Möglichkeiten. Man kann z. B. wenn man bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung war, diese fortführen. Da gibt es unterschiedliche Varianten der Fortführung. Entweder man entscheidet sich für einen Minimalbeitrag oder man entscheidet sich für einen höheren festgelegten Beitrag oder aber man wählt eine sogenannte freiwillige Pflichtversicherung, das heißt, das aktuelle Einkommen ist ausschlaggebend für die Höhe des monatlichen Beitrages. Diese Frage zu klären, ist nur möglich durch ein Beratungsgespräch beim **Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin, Tel.: 030 865 1)** oder aber Sie gehen zu einem speziellen Rentenberater, der kann für Sie ermitteln, welche Versicherung über die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist und wie sich diese im Alter auswirkt. Eine andere Möglichkeit ist die Altersvorsorge über Lebensversicherungen, die allerdings genau geprüft werden müssen, weil sie zwar das Risiko abdecken, das heißt im Todesfall wird ein bestimmter, vereinbarter Betrag fällig, was vielleicht ja einen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit aufgenommenen Kredit abdeckt und so die Familie schützt, aber diese Versicherungen sind meist nicht wirklich rentabel. Man muss genau abwägen, welchen Effekt man hier haben möchte. Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte Rürup-Versicherung, die für selbständig Tätige eine Rentenversicherung gewährt mit einem Steuerspareffekt aufgrund der jährlichen Zahlungen, die es aber nur für ganz spezielle Versicherungsprodukte mit einem Zertifikat gibt und die sehr strikte Regelungen hat, was die Einzahlungsleistung betrifft und für den Fall des nicht Erreichens der Rente verfallen die eingezahlten Beträge. Der bezahlte Betrag ist nicht beleihbar, herauskaufbar oder vererbbar.

3.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Nichtselbständige, also Angestellte, sind über die gesetzliche Versicherung kranken- und pflegeversichert. Als Selbständiger müssen Sie für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung auch selbst sorgen. Versäumen Sie es in keinem Falle sich rechtzeitig um eine Krankenversicherung zu kümmern. Je nach Eintrittsalter sind die Beiträge von unterschiedlicher Höhe und man kann ganz pauschal sagen, je jünger desto günstiger sind die Beträge.

Siehe auch www.existenzgruender.de

4. Arbeitnehmer beschäftigen

Wenn Sie auf Dauer nicht Ihr Unternehmen allein betreiben können, dann werden Sie sich entschließen, Mitarbeiter zu beschäftigen. Sie benötigen dafür eine Betriebsnummer, diese erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Wenn Sie diese Betriebsnummer haben, müssen Sie Verträge mit den Mitarbeitern schließen, in denen Art und Umfang der Tätigkeit, Urlaub und Lohnfortzahlung bei Krankheitsfällen sowie das Bruttoentgelt vereinbart werden. Diese Mitarbeiter müssen dann zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet werden und sie unterliegen in aller Regel der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier gibt es außer der AOK auch andere gesetzliche Krankenkassen. Der Arbeitnehmer darf wählen, welche er bevorzugt. Die Abzüge beim Arbeitnehmer zur Sozialversicherung betragen insgesamt ca. 20 %. Der Arbeitgeber zahlt selbst für seinen Mitarbeiter weitere Beiträge zur Sozialversicherung von ca. 22 % des vereinbarten Entgeltes. Bei sehr hohen monatlichen Entgelten, ab 4050,00 Euro (2014), kann der Arbeitnehmer auch sich privat versichern.

Bei sehr geringen monatlichen Entgelten bis 450,00 Euro (Minijob) ist grundsätzlich die Bundesknappschaft als gesetzliche Krankenkasse zuständig. Möchte der Mitarbeiter hier keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, hat er im Normalfall keine Abzüge. Der Arbeitgeber muss für seinen Mitarbeiter dann ca. 31 % pauschale Beiträge an die Bundesknappschaft zahlen. Der Mitarbeiter ist bei einem Minijob nicht krankenversichert.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen und bei Beschäftigungen in privaten Haushalten gelten besondere Vorschriften.

Siehe Website der Knappschaft – MiniJobZentrale (englisch):

http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/DownloadCenter/3_Rundschreiben_etc/3_ag_anschreiben/englisch.pdf?_blob=publicationFile&v=5

II. EIN UNTERNEHMEN AUFRECHTERHALTEN

1. Größe des Unternehmens

1.1 Einzelunternehmen

Die Aussage, dass ein Einzelunternehmen vorliegt, also das gesamte Unternehmen eigenverantwortlich von nur einer Person betrieben wird, ist keine Aussage über die Unternehmensgröße. Ein Einzelunternehmer kann einen durchaus großen respektablen Betrieb unterhalten, z. B. ein Tischlermeister kann ein Tischlergewerbe in ganz beachtlicher Größe mit mehreren Mitarbeitern betreiben und ist trotzdem Einzelunternehmer. Oftmals sind allerdings Einzelunternehmen im Umfang kleiner, wie z. B. das Blumenverkaufsgeschäft. Hier hat vielfach der eine Inhaber als Einzelunternehmer das Geschäft und hat vielleicht ein oder zwei Teilzeitkräfte als Mitarbeiter.

1.2 Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft liegt immer dann vor, wenn mehrere, natürliche Personen gemeinsam ein Geschäft betreiben. Dies kann zum Beispiel eine Arztpraxis sein, zwei Ärzte unterhalten gemeinsam eine Gemeinschaftspraxis, dies kann aber auch ein Einzelhandelsbetrieb sein, der von mehreren Personen zusammen betrieben wird, z. B. eine Buchhandlung in der Form einer Offenen Handelsgesellschaft. Wenn mehrere Personen ein Geschäft betreiben, so kann man auch die Variante wählen, dass nur eine Person voll haftend ist und die anderen Personen zwar sich am Unternehmen mit beteiligen, aber nur bis zu einer bestimmten vereinbarten Höhe haften. Dies ist dann eine Kommanditgesellschaft.

1.3 Körperschaften

Wenn man insbesondere mit Blick auf eine spezielle Haftungsgefahr, aber auch mit Blick auf eine Außendarstellung oder spätere Übertragbarkeit von Anteilen sich anders entscheidet, kann man eine Körperschaft gründen; hier ist in Deutschland allgemein üblich die GmbH. Dies bedeutet, eine oder mehrere Personen sind Eigentümer des Stammkapitals, dieses muss eingezahlt werden und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird tätig laut der Beschreibung Ihrer Satzung.

2. Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer

2.1 Unternehmer/Kleinunternehmer

Sämtliche selbständig Tätige sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und unterliegen den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Das heißt, wer als Unternehmer am Markt tätig ist, muss die Umsatzsteuer beachten. Bei nur geringer Aktivität mit einer Jahreseinnahme von weniger als 17.500,00 Euro kann man die Frage der Umsatzsteuer außen vorlassen, weil man als sogenannter Kleinunternehmer am Markt tätig ist. Dies bedeutet, man hat keine Umsatzsteuer zu zahlen, darf diese auch nicht in seiner Rechnung erwähnen, kann dafür aber keine Vorsteuer geltend machen. Es ist hier genau abzuwägen, was sinnvoll ist, denn die Aussage, dass man Kleinunternehmer ist, bindet durchaus auch für die Zukunft bzw. die Veränderung von Normalunternehmerschaft in Kleinunternehmer hat umsatzsteuerliche Konsequenzen, die vor einer solchen Entscheidung unbedingt anhand des ganz persönlichen Einzelfalles mit einem steuerlichen Berater besprochen werden muss.

2.2 Ort der Lieferung oder Leistung, Reverse-Charge-Verfahren

Das Deutsche Umsatzsteuergesetz ist bestimmt durch das EU-Umsatzsteuerrecht. Maßgeblich für die Frage, ob und wo eine Umsatzbesteuerung stattfindet, ist der Ort der Lieferung oder der Ort der Leistung. Je nachdem, ob eine Lieferung oder Leistung vorliegt und ob diese Lieferung oder Leistung im Inland oder über die Grenze hinweg erbracht wird und ob die Lieferung oder Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer oder einer Privatperson, also einem Endverbraucher, erbracht wird, richtet sich die Frage, ob Umsatzsteuer anfällt. Die Regelungen gehen immer mehr zu einem Reverse-Charge-Verfahren über, das besagt, dass nicht derjenige, der die Leistung erbringt, sondern derjenige, der sie empfängt, für die Umsatzbesteuerung verantwortlich ist.

2.3 Steuerbefreiungen

Abgesehen von der Kleinunternehmerregelung, die für bestimmte, geringe Umsätze keine Umsatzsteuer vorsieht, gibt es bestimmte Berufsgruppen und Tätigkeiten, die aus unterschiedlichen Gründen von der Umsatzsteuer befreit sind. Oftmals befreit sind zum Beispiel alle Heilberufe. Befreit sind auch bestimmte Ausfuhrleistungen. Hier hilft es nur, im Umsatzsteuergesetz den Katalog der Befreiungen im Einzelnen durchzugehen. Außerdem ist geregelt, dass in einigen Fällen, wo eine Befreiung eigentlich gegeben ist, z. B. bei Vermietung und Verpachtung, der Unternehmer wählen kann, dass er freiwillig die Umsatzsteuerpflicht annimmt und die Umsatzsteuer entrichtet. Dies kann gelegentlich von Vorteil sein, wenn man im Zusammenhang mit der Tätigkeit größere Vorsteuerbeträge erwartet. Als Beispiel wäre hier die Errichtung eines Autohauses von einer Privatperson zu nennen. Diese Privatperson würde eigentlich die Vermietung des Autohauses, also Halle und Verkaufsraum, ohne Umsatzsteuerbelastung durchführen können, aber wenn diese Person das Autohaus, Halle und Büro, baut, entstehen im Zusammenhang mit dem Bau erhebliche Vorsteuerbeträge, sodass man hier abwägen muss, ob eine Umsatzsteueroption für die Liquidität nicht sehr von Vorteil ist.

3. Rechnungen

3.1 Erforderliche Bestandteile

Eine Rechnung ist immer nur dann gültig im Sinne des Gesetzes und gewährt auch immer nur dann möglichen Vorsteuerabzug, wenn sie eine der Form entsprechende Rechnung ist, also alle Merkmale enthält, die auf einer Rechnung sich finden lassen müssen. Beigefügt ist ein Muster einer Rechnung.

KLEPPECK WELBERS WINKEL + PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Max Mustermann GmbH - Computer & Zubehör
Dagobertstraße 13 * 04711 Köln * Telefon 0211 / 123456 * Telefax 0211 / 123457

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
KWWM Kleppeck, Welbers, Winkel & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Kurfürstendamm 179
10707 Berlin

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
Max Mustermann GmbH
Dagobertstraße 13
04711 Köln

Kunden-Nr. 131313
Lieferschein-Nr. 834895
Rechnungs-Nr. 20061132
Datum 31.01.2010

Rechnung

Wir lieferten am 11.01.2010 zu den Ihnen bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis	USt-Satz
5	17" TFT-Monitore Acer AS1716	149,00 €	745,00 €	19%
1	Unterbrechungsfreie Stromversorgung 700W	649,00 €	649,00 €	19%
1	MS Office-Kompodium	49,00 €	49,00 €	7%
Zwischensumme			1.443,00 €	
zzgl. 19% Umsatzsteuer			264,86 €	
zzgl. 7% Umsatzsteuer			3,43 €	
			<u>1.711,29 €</u>	

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen.

Diese Rechnung wird in die Ermittlung des Jahresbonus gemäß Vereinbarung vom 18.12.2005 einbezogen.

USt ID-Nr. DE47110815
Bankverbindung: Berliner Spasskasse * Konto 1234567890 * BLZ 100 500 00

3.2 Rechnungsnummer

Sämtliche Rechnungen müssen eine Rechnungsnummer erhalten. Diese Rechnung ist nicht völlig beliebig und frei zu wählen, sondern sie muss für den Nachweis für die Finanzverwaltung eine fortlaufende Nummerierung haben. Sie kann pro Wirtschaftsjahr mit der Nummerierung wieder neu beginnen, aber innerhalb eines Wirtschaftsjahres müssen die Rechnungsnummern lückenlos vergeben werden. Wenn man hier fehlerhaft Rechnungsnummern nicht benutzt, also Lücken im System entstehen, kann die Finanzverwaltung vermuten, dass gleichwohl unter den fehlenden Rechnungsnummern Rechnungen geschrieben wurden und die Finanzverwaltung wird dann mögliche Umsatzbeträge schätzen und einer Umsatzsteuerung zuführen, letztlich kommt dann immer noch auch eine Ertragsteuer hinzu. Eine derartige Unterbrechung des Rechnungsnummernkreises ist unbedingt zu vermeiden, kommt es im Laufe der Zeit zu einem Fehldruck, so ist die für diesen Fehldruck vergebene Rechnungsnummer durch den Fehldruck zu dokumentieren und es ist dann eine neue Nummer zu vergeben, alles immer nachvollziehbar und fortlaufend.

3.3 Mehrwertsteuer

Die in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer kann unterschiedliche Höhe haben, der Regelsteuersatz ist 19 %, aber es gibt einen Katalog von Leistungen und Lieferungen, die mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % belastet ist. Diese geringere Steuer betrifft oftmals Lebensmittel oder künstlerische Leistungen.

4. Aufzeichnungspflichten

4.1 Betriebseinnahmen

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, zum Zwecke der Besteuerung seine Betriebseinnahmen vollständig zu ermitteln und aufzuzeichnen. Betriebseinnahmen sind alle betrieblich veranlassten Wertzugänge. Diese Einnahmen können in Geld aber auch in Sachwerten bestehen. Betriebseinnahmen sind z. B. bei einem Unternehmer, der Handel betreibt, die Beträge, die er für die Veräußerung seiner Waren erhält. Oder bei einem Unternehmer, der eine Beratungsleistung erstellt, das Entgelt, das er für seine Beratungstätigkeit erhält. Die Betriebseinnahme setzt einen sachlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen, dem Betrieb des Unternehmers voraus.

Je nach Größe und Art des Betriebes muss der Unternehmer mehr oder weniger detaillierte Aufzeichnungen anfertigen. Hier muss in jedem Einzelfall geklärt werden, ob einfache Auflistungen unter Beifügen der Belege ausreichen oder ob eine Buchführung im steuerlichen Sinne eingerichtet werden muss.

4.2 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die der Unternehmer aufgrund seines Betriebes tätigt. Auch hier ist die betriebliche Veranlassung erforderlich. Die Aufwendungen müssen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen. Sie können freiwillig sein, weil sie den Betrieb fördern und den Betrieb erst ermöglichen. Sie können auch unfreiwillig sein, was z. B. bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Gleichgültig ist auch, ob die Ausgabe in bar, also in Geld, oder in Sachwerten geleistet wird. Die Höhe der jährlichen Betriebsausgaben ist für Art und Umfang der Aufzeichnungen nicht wesentlich. Betriebsausgaben müssen nur nachweislich vorhanden sein durch Belege oder Verträge und Zahlvorgänge.

Wenn der Betrieb/das Unternehmen von Art und Umfang so gestaltet ist, dass lediglich ein Erfassen der Einnahmen und Ausgaben nicht den steuerlichen Anforderungen genügt, sondern die Aufzeichnungen in eine Buchführung einfließen müssen, dann müssen auch bei der Ausgabenerfassung die steuerlichen Vorschriften eingehalten werden.

III. GEWINN UND ZU ERWARTENDE STEUERLAST

1. Gewinn/Überschuss

Der Erfolg eines Unternehmens der selbständigen Tätigkeit zeigt sich in der Vermehrung des betrieblichen Vermögens und am Gewinn. Der nach den steuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn oder Überschuss der Einkünfte aus der Tätigkeit wird bei kleinen Unternehmen dadurch ermittelt, dass man von sämtlichen Betriebseinnahmen alle Betriebsausgaben abzieht immer bezogen auf ein Jahr. Bei der steuerlichen Gewinnermittlung gibt es dann noch Sonderregelungen, wie z. B. Abschreibungen oder Abgrenzungen. Auf diese speziellen Themen kann hier aber nicht im Einzelnen eingegangen werden. Bei größeren Unternehmen, die verpflichtet sind, eine Bilanz aufzustellen, wird der Gewinn dadurch ermittelt, dass man das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres feststellt, also alle Güter, die dem Betrieb gehören, werden wertmäßig ermittelt nach steuerrechtlichen Kriterien und alle Verbindlichkeiten, die am Jahresende bestehen, werden dem gegenübergestellt. Dann ermittelt man das Betriebsvermögen am Anfang des Jahres, auch hier wieder dadurch, dass man alle Vermögensgegenstände und Schulden feststellt und die Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende und am Anfang des Jahres ist der Jahresgewinn, dessen Entstehung und Zusammensetzung sich aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf das Jahr bezogen ergibt.

Bilanz der Möbeleinzelhandlung Franz Schmitz zum 31.12.2010

		Bilanz			
		zum 31.12.2010			
Aktiva				Passiva	
I. Anlagevermögen				I. Eigenkapital	148.440 Euro
1. Grundstücke				II. Verbindlichkeiten	
a) Grund und Boden	13.000	Euro		1. Bankschuld	55.000 Euro
b) Gebäude	127.000	Euro		2. Lieferantenschuld	20.900 Euro
c) Lagerschuppen	5.000	Euro		3. USt-Schuld	800 Euro
2. Kraftfahrzeuge	19.000	Euro			
3. Büroeinrichtung	6.000	Euro			
4. Wertpapiere	5.000	Euro			
II. Umlaufvermögen					
1. Warenvorräte	23.800	Euro			
2. Kundenforderungen	18.400	Euro			
3. Kassenbestand	820	Euro			
4. Bankguthaben	7.120	Euro			
	<u>225.140</u>	<u>Euro</u>			
					<u>225.140 Euro</u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, Kosmetikladen

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
 Kosmetikladen, Berlin

	EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN	
1. Einnahmen	<u>44.356,58</u>
B. BETRIEBSAUSGABEN	
1. Materialausgaben	7.492,66
2. Raumkosten	6.525,42
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	1.182,77
4. Fahrzeugkosten	576,00
5. Werbe- und Reisekosten	1.600,15
6. Kosten der Warenabgabe	0,00
7. Werkzeuge	233,72
8. Abschreibungen	1.845,24
9. Verschiedene Kosten	2.937,08
10. Vorsteuer	2.602,05
11. Umsatzsteuer-Zahlung	1.785,66
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	<u>26.780,75</u>
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG	<u>17.575,83</u>

Berechnung für 2012 bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

Berechnung der Steuerbelastung:	€	€	€
Jahresüberschuß(Gewinn):		50.000,00	
Gewerbesteuerbelastung: Hebesatz 410%			7.175,00
Körperschaftsteuerbelastung:			
Körperschaftsteuer: 2012			
zu verst. Einkommen	50.000,00		
Körperschaftsteuer 15 %			7.500,00
Solidaritätszuschlag 5,5 %			<u>412,50</u>
Gesamtsteuerbelastung:			<u><u>15.087,50</u></u>

Als Ergebnis ist dann festzuhalten, dass bei zu erwartenden Gewinnen rechtzeitig Rücklagen zu bilden sind für die anstehende Steuerbelastung.



Hinweis zum Haftungsausschluss

Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch den Erwerb dieser Publikation nicht zustande.

Alle Informationen wurden sorgfältig bearbeitet und zusammengetragen. Es wird gleichwohl – auch seitens des Autors – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.